

Informationen über das Praktikumsmodul Erz 6 und Erz F

Stand: September 2020

Modulverantwortliche: Dr. Steffi Völker



**FRIEDRICH-SCHILLER-
UNIVERSITÄT
JENA**

Institut für Erziehungswissenschaft
Institut für Bildung und Kultur
Praktikumsbüro BA/MA

Ergänzende Bestimmungen zum Modulkatalog für das Fach Erziehungswissenschaft als Kernfach mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Friedrich-Schiller-Universität

Inhaltsverzeichnis

1. Inhalte	2
2. Lern- und Qualifikationsziele	2
3. Organisation des Praxismoduls	2
3.1. Zeitlicher Verlauf	2
3.2. Praktikumsvertrag	3
3.3. Rechte und Pflichten des Praktikanten	3
3.4. Versicherungsschutz	3
3.5. Datenschutz/ Schweigepflicht	4
3.6. Übertragung der Aufsichtspflicht	4
3.7. Gesundheitszeugnis/ Polizeiliches Führungszeugnis	4
3.8. Fahrtkosten	4
3.9. Auswahl des Arbeitsfeldes, Bewerbung und Vorstellungsgespräch	4
3.10. Mindestlohn	5
4. Praktikumsbetreuung	5
4.1. Praktikumsbetreuung durch die Friedrich-Schiller-Universität Jena	5
4.2. Praktikumsbetreuung durch die Praxisstelle	6
5. Abschluss des Moduls/Nachweis des Praktikums	6

Anlagen:



1. Inhalte

Im Praktikum sollen die Studierenden ein pädagogisch relevantes Handlungsfeld kennen lernen, handlungspraktische und arbeitsfeldbezogene Methoden erproben und im pädagogischen Bezug reflektieren.

2. Lern- und Qualifikationsziele

- Befähigung zur Reflexion über Erziehungswirklichkeit,
- Wahrnehmung der bisher erworbenen und erarbeiteten erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse und Handlungskompetenzen und deren Verknüpfung mit der pädagogischen Praxis,
- Erwerb weiterer Handlungskompetenzen durch die professionalisierte Praxis,
- Herausbildung/ Beförderung kasuistisch-fallrekonstruktiver Kompetenzen

3. Organisation des Praxismoduls

Das berufsorientierte Praxismodul besteht aus 2 zentralen Teilen:

1. angeleitete pädagogische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt 480 Stunden in einer selbst gewählten pädagogischen Einrichtung.
2. Besuch eines obligatorischen Begleitseminars „Problemorientiertes Lernen“ (POL) im Umfang von 30 Stunden, Erbringen der Leistungsanforderungen im Seminar, sowie Erstellen eines Praktikumsportfolios

3.1. Zeitlicher Verlauf

Das Praktikum im Umfang von 480 Stunden soll im 3. Und 4. Semester (Erz 6) bzw. im 4. Und 5. Semester (Erz F) absolviert werden. Die Praktikumszeit in den Einrichtungen kann bereits 8 Wochen vor Beginn des 3. (Erz 6) bzw. 4. Semesters (Erz F) starten (nutzen der vorlesungsfreien Zeit). Grundsätzlich richtet sich die Arbeitszeit der Praktikant_innen nach den gesetzlichen oder tariflichen Regelungen für die hauptamtlichen Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung, in denen das Praktikum absolviert wird.

Darüber hinaus können folgende Berechnungsgrundlagen für die Festsetzung der vorgesehenen Praktikumsdauer hilfreich sein.

- 480 Stunden = 60 Arbeitstage à 8 Stunden = 15 Wochen à 4 Arbeitstage
- 480 Stunden = 60 Arbeitstage à 8 Stunden = 20 Wochen à 3 Arbeitstage
- 480 Stunden = 60 Arbeitstage à 8 Stunden = 30 Wochen à 2 Arbeitstage

Für das Ableisten des Praktikums ist auch die vorlesungsfreie Zeit des jeweiligen Winter- und Sommersemesters nutzbar.

Es ist angeraten, zunächst eine gewisse Zeit als Blockpraktikum in der Praktikumeinrichtung zu verbringen und so die grundlegenden Arbeitsabläufe kennenzulernen und im Anschluss die verbleibende Stundenzahl studienbegleitend im darauffolgenden Semester abzuleisten. Die Studierenden könnten diese Zeit für das Bearbeiten eigener arbeits- und projektbezogener Aufgaben nutzen. In der vorlesungsfreien Zeit zwischen Winter- und Sommersemester werden z. B. 6 Wochen à 40 Stunden Praktikum abgeleistet, was einer Gesamtstundenzahl von



240 entspricht. Die verbleibenden 240 Stunden könnten dann im darauffolgenden Sommersemester studienbegleitend absolviert werden, z. B. 2 Arbeitstage à 8 Stunden à 15 Wochen.

Die Berechnungsbeispiele dienen nur dazu, die Flexibilität der Gestaltung der Praktikumszeit zu verdeutlichen. Sie sind **keinesfalls** als verpflichtend anzusehen!

Das Praktikum kann in Teilzeit durchgeführt werden. Der Umfang der abzuleistenden Stunden bleibt hiervon unberührt.

Während des Praktikums müssen die Teilnahme am obligatorischen Begleitseminar, sowie die Teilnahme an Veranstaltungen der Kernfachs Erziehungswissenschaft, sowie des vom Studierenden gewählten Ergänzungsfachs gewährleistet sein. Die flexible Zeitgestaltung soll dies ermöglichen.

Das Praktikum kann in zwei verschiedenen Einrichtungen durchgeführt werden. In diesem Fall sollte eine gleichmäßige Verteilung der Stunden erfolgen. Auch ehrenamtliche *pädagogische* Tätigkeiten können als Praktikum nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen anerkannt werden. Im Hinblick auf einen späteren Berufseinstieg wird jedoch ein Praktikum in einer pädagogischen Einrichtung dringend angeraten, um Kontakte zu potentiellen Arbeitgebern herzustellen.

Wie im gesamten Studium stehen auch im Hinblick auf das Praktikum Selbständigkeit und Eigeninitiative der Studierenden im Vordergrund. Die Wahl des Handlungsfeldes und der Praktikumsstelle bleibt den Studierenden überlassen. Sie suchen sich ihren Praktikumsplatz selbstständig. Die Modulverantwortliche unterstützt die Suche durch Beratung und Information, z. B. zu Arbeitsfeldern und möglichen Praxisstellen.

3.2. Praktikumsvertrag

Für den Abschluss eines *Praktikumsvertrages* stellt das Praktikumsbüro BA/MA eine Vertragsvorlage auf der Homepage im Internet zur Verfügung. Diese soll von den Studierenden genutzt werden.

3.3. Rechte und Pflichten des_der Praktikant_innen

Studierende stehen während des Praktikums in keinem Dienstverhältnis zur Praktikumsinstitution und haben keinen Anspruch auf Vergütung. Jede Praktikumsstelle ist jedoch aufgefordert zu prüfen, ob eine Vergütung ermöglicht werden kann. Dies soll mit Rücksicht auf die Leistungen die_der Praktikant_innen erfolgen. Wird eine Vergütung bezahlt so kann diese auf das BAföG angerechnet werden.

Studierende unterliegen für die Zeit des Praktikums den arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Praktikumsinstitution. Die_der Leiter_innen der Praktikumsinstitution ist den Studierenden während des Praktikums weisungsberechtigt.

Im Krankheitsfall sind der Praxisstelle die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Innerhalb von 3 Arbeitstagen ist die ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit beim Arbeitgeber, hier der Praktikumsinstitution, einzureichen. Im Krankheitsfall von 41 Stunden und mehr ist die Ausfallzeit nachzuholen.

3.4. Versicherungsschutz

Der_die Praktikant_innen ist für die Dauer des Praktikums gesetzlich gegen Unfall versichert. Zuständig ist der die Praxisstelle erfassende Unfallversicherungsträger (§ 133 SGB VII). Die Haftpflichtversicherung des_der



Praktikanten_innen wird über die abgeschlossene Gruppenhaftpflichtversicherung des Studentenwerks Thüringen abgedeckt, soweit nicht die Haftpflichtversicherung der Praxisstelle eingreift.

3.5. Datenschutz/ Schweigepflicht

Praktikant_innen unterliegen grundsätzlich der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Praktikums. Staatlich anerkannte Sozialpädagog_innen und Personen, die bei Ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind, sind Personengruppen, für welche die Verletzung oder Verwertung fremder Geheimnisse strafbar ist (§§ 203/204 StGB). Dies betrifft den persönlichen Lebensbereich von Adressat_innen und Mitarbeiter_innen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praxisstelle. Auch für öffentliche Arbeitgeber_innen, die einen Praktikanten einstellen, gelten ähnliche Bestimmungen. Die Einrichtungen sollten die Praktikanten über konkrete Regelungen ihrer Praxisstelle informieren.

3.6. Übertragung der Aufsichtspflicht

Minderjährige sind gemäß gesetzlicher Bestimmung (§ 832 BGB) immer aufsichtsbedürftig. Der Träger hat die Aufsichtspflicht von den Personensorgeberechtigten (§ 1632 BGB) und der_die Pädagog_in wiederum vom Träger übertragen bekommen. Zur Erfüllung der Aufsichtspflicht können sich Institutionen verschiedener Einzelpersonen bedienen, u. a. Praktikant_innen. Die übertragende Person muss allerdings die konkrete Eignung des_der Praktikant_in sorgfältig prüfen. Bei grober Fahrlässigkeit wegen Verletzung der Aufsichtspflicht können auch Praktikant_innen haftbar gemacht werden. Gehört zu den Aufgaben des_der Praktikant_in die Übernahme von Aufsichten, sollte sich dieser über die bestehenden Bestimmungen der Praktikumseinrichtung informieren.

3.7. Gesundheitszeugnis/ Polizeiliches Führungszeugnis

Manche Praxisstellen verlangen ein Gesundheitszeugnis oder ein polizeiliches Führungszeugnis. Die Praktikant_innen müssen sich vor dem Praktikum informieren, inwieweit diese Zeugnisse notwendig sind und wie alt diese sein dürfen. Die entstehenden Kosten werden *nicht* von der Friedrich-Schiller-Universität übernommen. Sollte eine Bestätigung zur Vorlage beim Bürgeramt notwendig sein, wenden sich die Studierenden an die Modulverantwortliche.

3.8. Fahrtkosten

Fahrtkosten von der Praxisstelle zur eigenen Wohnung und zurück werden von der Friedrich-Schiller-Universität *nicht* übernommen. Für Fahrten im Auftrag der Praktikumseinrichtung werden dem_der Praktikanten_in die Unkosten nach der Reisekostenregelung der Einrichtung erstattet.

3.9. Mindestlohn

„Ein Praktikum unterliegt nicht dem Mindestlohngesetz, wenn es:

1. Bestandteil des Studiums ist und in der Studienordnung festgehalten ist.
2. Während des Bachelorstudiums der beruflichen Orientierung dient.
3. In einem inhaltlichen Bezug zum Studium steht und dabei kein Bestandteil des Studiums gemäß Studienordnung ist.“ (§ 22 Abs. 1 Nr.1 MiLoG)



Das Pflichtpraktikum von 480 Stunden ist demnach vom Mindestlohn ausgeschlossen. Bei Fragen zum Mindestlohn bspw. bei zusätzlichen Praktika berät die Modulverantwortliche.

3.10. Auswahl des Arbeitsfeldes, Bewerbung und Vorstellungsgespräch

Zunächst müssen sich die Studierenden für ein Arbeitsfeld entscheiden, in dem sie ihr Praktikum absolvieren wollen. Während des bisherigen Studiums haben die Studierenden bereits mögliche Arbeitsfelder kennengelernt. Sie können zu einer umfangreichen Sichtung auch vorhandene Literatur nutzen, welche das Praktikumsbüro BA/MA zusammengestellt hat. Die Modulverantwortliche kontrolliert die Auswahl der Praktikumeinrichtung **nicht**. Sind sich die Studierenden unsicher, ob die gewählte Institution den Ansprüchen an ein Praktikum im erziehungswissenschaftlichen Studium gerecht wird, muss Rücksprache mit der Modulverantwortlichen genommen werden. *Sollte dies nicht erfolgen und das absolvierte Praktikum nicht als ein Praktikum für ein erziehungswissenschaftliches Studium anerkannt werden können, muss ein neues Praktikum abgeleistet werden.*

Grundsätzlich anerkannt werden alle Praxisstellen, deren Praxisprofile auf den Seiten des Praktikumsbüros BA/MA im Internet zu finden sind: <http://www.erziehungswissenschaft.uni-jena.de/praktikumsangebote.php>

Eine Bewerbung muss rechtzeitig bei der gewünschten Einrichtung erfolgen (abhängig vom Arbeitsfeld bis zu einem Jahr vor dem Praktikum). Der erste Kontakt erfolgt meist über ein Telefongespräch oder ein Bewerbungsschreiben, indem das entsprechende Anliegen (Arbeitsbereich, Zeit, Dauer) formuliert wird. Die schriftlichen Bewerbungsunterlagen sollten **unbedingt** den aktuellen Standards entsprechen. Informationen und individuelle Beratung zur Erstellung der eigenen Bewerbungsmappe bieten bei Bedarf die Modulverantwortliche an. Einige Zeit vor Antritt des Praktikums sollte ein Vorstellungsgespräch in der Praxisstelle erfolgen, um gegenseitige Erwartungen und Möglichkeiten abzuklären. Der_die Praktikant_in sollte sich auf dieses Gespräch vorbereiten, indem er sich über die Praxisstelle informiert (ggf. Angaben in der Datenbank nutzbar). Er_sie sollte zudem Auskunft über die eigene Person geben können (z. B. über bisherige berufspraktische Erfahrungen, über den gegenwärtigen Stand im Studium, über die Motivation zur Auswahl dieser Praktikumsstelle). Zudem kann sie_er der Praxisstelle Vorstellungen und Ideen mitteilen, an deren Umsetzung er durch seine persönlichen Fähigkeiten und Kenntnisse mitwirken könnte.

Im Vorstellungsgespräch können folgende Punkte bereits geklärt werden:

- Einsatzmöglichkeiten
- Arbeitszeit, Arbeitsplatzbedingungen
- Unkostenerstattungen oder Honorare, Verpflegungs- und ggf. Unterkunftsmöglichkeiten
- Versicherungsfragen, spezielle Regelungen zum Datenschutz und zur Schweigepflicht
- ggf. Vereinbarung verbindlicher Termine zur Anleitung in der Orientierungsphase des Praktikums
- ggf. Absprache über die gemeinsame Erarbeitung von Lern- und Qualifikationszielen während der Praxisphase

4. Praktikumsbetreuung

4.1. Praktikumsbetreuung durch die Friedrich-Schiller-Universität Jena

Die Beratung und Betreuung der Studierenden im Praktikum wird durch die Modulverantwortliche sichergestellt. Neben individueller Beratung, z. B. zur Suche des Praktikumsplatzes, sowie bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen (s. o.) dienen hierzu vor allem das obligatorische Begleitseminar „Problemorientiertes



Lernen“ (POL) im Umfang von insgesamt 30 Stunden. *Termine für POL werden jeweils im Winter- wie auch im Sommersemester zur Verfügung stehen. Auch wird es Kompaktveranstaltungen für Studierende geben, die ihr Praktikum z. B. im Ausland absolvieren bzw. überregionale Praktikumsseinrichtungen in Anspruch nehmen. Genaue Termine sind dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.* Durch den gegenseitigen Austausch über Praktikumsseinrichtungen lernen die Studierenden im Rahmen des Begleitseminars andere Institutionen und deren Funktionsweisen kennen. Während des Praktikums soll das problemorientierte Lernen in einer Kleingruppe ermöglichen, Erlebnisse und Probleme in der Praxis aufzuarbeiten und sowohl fall- und kontextspezifisch als auch übergreifende Problematiken und Antinomien pädagogischen Handelns zu reflektieren und an wissenschaftliche Theorien zurückzubinden. Darüber sollen die kasuistisch-fallrekonstruktiven Kompetenzen der Studierenden herausgebildet bzw. gestärkt werden.

4.2. Praktikumsbetreuung durch die Praxisstelle

Die Einrichtungen sollten die Betreuung durch eine_einen Praktikumsbeauftragte_n sicherstellen, um die Studierenden in der Praxis anzuleiten. Die Praktikumsbetreuer_innen sollten eine einschlägige Hochschulausbildung absolviert haben oder über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen.

Die Studierenden erhalten keinen konkreten Praktikumsauftrag von Seiten der Universität. Sie sollen eigenständig konkrete Absprachen mit der Praxisstelle über das gewünschte Einsatzgebiet treffen. Damit ein Lernerfolg gesichert und für die Studierenden transparent gemacht werden kann, wird von Seiten der Universität das Treffen *einer schriftlichen Vereinbarung über die personen- und praxisfeldbezogenen Lern- und Qualifikationsziele* empfohlen: 2 verschiedene Vorlagen finden sich hierzu auf der Homepage. Diese Vereinbarung sollte nicht als ein zusätzlicher Arbeitsaufwand betrachtet werden, sondern als ein Mittel den Lernprozess des Studierenden zu begleiten, Fortschritte aber auch Bedarf an Weiterentwicklung aufzuzeigen. Der_die Praktikant_in sollte während des Praktikums zunehmend selbständig tätig werden.

Den Studierenden sollte ein qualifiziertes Zeugnis über Art und Dauer des Praktikums sowie über die von ihm/ihr durchgeführten Tätigkeiten ausgestellt werden. Sinn und Zweck des qualifizierten Zeugnisses ist es, zu bescheinigen, in welcher Qualität der_die Praktikantin, die ihm gestellten Aufgaben bewältigt hat und wie sein Verhalten insgesamt aus der Sicht der Praktikumsstelle beurteilt wird. Für viele Studierende ist das Praktikumszeugnis der erste Nachweis darüber, wie sie sich in der Praxis behauptet haben. Es ist für zukünftige Arbeitgeber_innen bestimmt und dem Grundsatz nach wohlwollend formuliert. Über Schwächen und Fortschrittmöglichkeiten werden keine direkten Aussagen gemacht. Um die Güte eines Zeugnisses beurteilen zu können, finden sich auf der Homepage die *Kriterien zur Erstellung eines qualifizierten Zeugnisses*.

5. Abschluss des Praxismoduls/ Nachweis des Praktikums

Um das Modul Praktikum erfolgreich zu absolvieren, müssen die Studierenden ein Praktikum im Umfang von 480 Stunden in einer pädagogischen Einrichtung abgeleistet haben. Der Nachweis über ein Praktikum erfolgt auf ein dafür vorgesehenes Formblatt, welches auf unserer Homepage zu finden ist: *Bestätigung der Praktikumsseinrichtung*. Diese Bestätigung der Praktikumsseinrichtung wird der Modulverantwortlichen ausgehändigt. Wenn das Praktikum in zwei verschiedenen Einrichtungen absolviert wird, sind die Nachweise erst **nach** dem Ableisten der Gesamtstundenzahl von 480 im Sekretariat der Geschäftsstelle der Institute abzugeben.

Um das Praxismodul abzuschließen, müssen die Studierenden weiterhin am obligatorischen Begleitseminar „Problemorientiertes Lernen“ (POL) teilgenommen, sowie die dortigen Leistungsanforderungen erfüllt haben (z. B.



Vorstellung der Praktikumeinrichtung, einer Fallkasuistik u. ä.). Weiterhin ist ein Praktikumsportfolio zu verfassen. Wünscht die Praxisstelle Einsicht in das Praktikumsportfolio, ist dieses den Einrichtungen vorzulegen. Es bedarf jedoch keiner Bestätigung durch die Einrichtung. Mit der Anmeldung zu einem Begleitseminar sind die Studierenden auch für das Praxismodul angemeldet. Mit der Zulassung zur Prüfung müssen die jeweils angegebenen Fristen zur Einreichung des Praktikumsportfolios eingehalten werden. Hinweise zum Verfassen des Portfolios werden im Rahmen des Begleitseminars gegeben und finden sich weiterhin im Internet unter: *Informationen zum Verfassen des Praktikumsportfolios*. Studierende, die ihr Praktikum in zwei verschiedenen Einrichtungen absolvieren, verfassen trotzdem nur *ein* Portfolio.

Anlagen:

Mögliche Handlungsfelder des Bildungs- und Sozialwesens

Mögliche Arbeitsfelder des Bildungs- und Sozialwesens

Hauptdisziplinen der Pädagogik nach Schelten (2010)

- **Allgemeine Pädagogik** (historische Pädagogik, Pädagogische Anthropologie)
- **Schulpädagogik** (Didaktik und Methodik, päd. Soziologie)
- **Sozialpädagogik** (Altenpädagogik, etc.)
- **Vergleichende Pädagogik**
- **Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Arbeitspädagogik** (Vollzug & Lehre der Berufserziehung)
- **Sonderpädagogik:** päd. Psychologie, Blinden- und Sehbehindertenpädagogik, Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik, Geistigbehindertenpädagogik, Körperbehindertenpädagogik, Lernbehindertenpädagogik, Sprachbehindertenpädagogik, Verhaltensgestörtenpädagogik
- **Berufserziehung:** Vorberufliche Bildung, Berufsbildung, Berufliche Fortbildung, Berufliche Umschulung
- **Berufspädagogik:** Allgemeine Berufspädagogik, Schulpädagogik berufl. Schulen, berufl. Rehabilitation, Berufsbildung Entwicklungs- und Schwellenländer, Vergleichende Berufspädagogik

Theoretische Positionen der Erziehungswissenschaft nach Krüger (2012)

- **Qualitative erziehungswissenschaftliche Forschung**
- **Quantitative erziehungswissenschaftliche Forschung**
- **Empirische Erziehungswissenschaft:** Experimentelle Pädagogik, Pädagogische Tatsachenforschung, Deskriptive Pädagogik, Erziehungswissenschaften als Integrationswissenschaft, Kritisch-rationale Erziehungswissenschaft

Praxisfelder der Sozialen Arbeit nach Brake, R./Deller, U. (2014)

- **Kinder- und Jugendhilfe:** Kindertageseinrichtung, Kinder- und Jugendarbeit, Jugendfreizeitarbeit, Jugendverbandsarbeit, allg. Sozialer Dienst, Hilfe zur Erziehung, allg. und besonderer Sozialer Dienst, Jugendgerichtshilfe, Mädchenzentren
- **Soziale Hilfe:** Hilfe für Sozialhilfeempfänger, Schuldnerberater, Unterstützung von alleinstehenden Nichtsesshaften und Obdachlosen, Hilfen zur Familienplanung, Betreuung von Flüchtlingen, Aussiedlern und Asylbewerbern, Resozialisierungsmaßnahmen und -hilfen, Betriebliche Soziale Arbeit/Arbeitslosenzentren, Unterkünfte für nichtsesshafte und obdachlose Männer und Frauen,



Vormundschaft/Pflegschaft/Betreuung von Volljährigen, Bewährungs- und freie Haftentlassenenhilfe, Frauenzentren/-häuser, Soziale Arbeit im Strafvollzug, Sozialpädagogische Forschung und Evaluation

- **Altenhilfe:** Ambulante Pflegedienste, Altenclubs und Altersservicecenter, Tageseinrichtungen, offene Altenhilfe/Altenbildung, Altenzentren, Altenheime, Altenpflegeheime, Hospize
- **Gesundheitshilfe:** Sozialpsychiatrische Dienste, Betriebliche Gesundheitsdienste, Beratungsstellen und Gesundheitszentren, Selbsthilfegruppen, Teilstationäre Rehabilitationsmaßnahmen, Berufsbildungswerke und Berufsbildungszentren, Werkstätten für behinderte/Arbeitsprojekte für psychisch Kranke und Drogenabhängige, Soziale Dienste in Krankenhäusern und Rehabilitationszentren, Sozialtherapeutische und rehabilitative Einrichtungen, Kurhäuser, Sozialplanung und Sozialberichterstattung

Nach Krüger / Rauschenbach (Hrsg.) (2012)

- **Familie:** Elternhaus, Familienhilfe, Familienbildung
- **Schule:** Organisation, Bildungssystem und Arbeitsplatz für LehrerInnen. Regelschulen, Reformschulen, Privatschulen
- **Berufsbildung:** betriebliche Berufsschulen, berufliche Schulen, Weiterbildung
- **Öffentliche Kindererziehung:** Kinderkrippe, Kindergarten, Hort
- **Kinder- und Jugendarbeit:** Jugendfreizeitzentren, Jugendbildungsstätten und -kunstschulen, spiel- und freizeitpädagogische Angebote
- **Erwachsenenbildung/Weiterbildung:** Öffentlich verantwortete Institutionen, Betriebe, private Bildungseinrichtungen
- **Altenarbeit:** Altenhilfe, Altenpflege, Altenbildung
- **Genderbezogene Arbeitsfelder:** Frauenhäuser, Mädchen- und Jugendarbeit, geschlechtsbezogene Beratung und Erwachsenenbildung
- **Medien- und Kulturpädagogik:** Medienbildung und kulturelle Bildung
- **Beratung:** Entwicklungen, Settings, Konzepte
- **Gesundheitsförderung im Kindes- und Jugendalter:** Gesundheitserziehung, Gesundheitsberatung, Gesundheitsdienste
- **Arbeitsfelder der Heilpädagogik und Behindertenhilfe:** Erziehung, Bildung, Arbeit und Wohnen
- **Stationäre Erziehungshilfe:** Heim, Wohngruppe, Pflegefamilie
- **Soziale Randgruppenarbeit:** Obdachlose, Nichtsesshafte, Jugenddelinquenz
- **Interkulturelle Arbeit:** Migranten, Einwanderungsgesellschaft, interkulturelle Pädagogik
- **Pädagogische Aus-, Fort- und Weiterbildung:** Fachschule, Fachhochschule, Universität
- **Erziehungswissenschaftliche Forschung:** Universitäten, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Praxisforschung

Weitere Literatur in Bänden: Basiswissen Pädagogik Band 1-6

- **Vorschulpädagogik**
- **Schulpädagogik**
- **Handlungsfelder der Sozialen Arbeit**
- **Berufs- und Erwachsenenpädagogik**
- **Sonderpädagogik**
- **Pädagogik der Freizeit**



Empfohlene Literatur

Arnold, R. (Hrsg.) (2003): Berufs- und Erwachsenenpädagogik. Basiswissen Pädagogik. Pädagogische Arbeitsfelder Bd. 4, Baltmannsweiler: Schneider-Verlag Hohengehren.

Arnold, R./Popp, R. (Hrsg.) (2003): Pädagogik der Freizeit. Basiswissen Pädagogik. Pädagogische Arbeitsfelder Bd. 6, Baltmannsweiler: Schneider-Verlag Hohengehren.

Brake, R./Deller, U. (2014): Soziale Arbeit – Grundlagen für Theorie und Praxis. Opladen & Toronto: Barbara Budrich

Dörr, G./Günther, H. (Hrsg.) (2003): Sonderpädagogik. Basiswissen Pädagogik. Pädagogische Arbeitsfelder Bd. 5, Baltmannsweiler: Schneider-Verlag Hohengehren.

Fried, L. (Hrsg.) (2003): Vorschulpädagogik. Basiswissen Pädagogik. Pädagogische Arbeitsfelder Bd. 2, Baltmannsweiler: Schneider-Verlag Hohengehren.

Homfeld, H.-G./Schulze-Krüdener, J. (Hrsg.) (2003): Handlungsfelder der sozialen Arbeit. Basiswissen Pädagogik. Pädagogische Arbeitsfelder Bd. 3, Baltmannsweiler: Schneider-Verlag Hohengehren.

Krüger, H.-H. (2012): Einführung in Theorien und Methoden der Erziehungswissenschaft. 6., durchgesehene Auflage. Opladen & Toronto: Barbara Budrich.

Krüger, H.-H./Rauschenbach, T. (Hrsg.) (2012): Einführung in die Arbeitsfelder des Bildungs- und Sozialwesens. 5., grundlegend erweiterte aktualisierte Auflage. Opladen & Toronto: Barbara Budrich.

Schelten, A. (2010): Einführung in die Berufspädagogik. 4. überarbeitete und aktualisierte Auflage. Stuttgart: Franz Steiner.